



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/257/2023 / öffentlich**

### **Jährliches Anmeldeverfahren für Kindertagesstätten - Festlegung eines Auswahl- und Vergabeverfahrens**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Interfraktionelle Sitzung Verwaltungsausschuss Stadtrat	25.10.2023

#### **Beschlussvorschlag:**

- ohne -

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

##### Vorbemerkungen:

Die Stadt Friesoythe führt bereits seit einiger Zeit jährlich ein zentrales Anmeldeverfahren für alle Kindertagesstätten im Stadtgebiet durch. Hierbei können Eltern ihre Kinder über das Portal Little Bird für den Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08. des Jahres) in den Einrichtungen anmelden, woraufhin seitens der Stadtverwaltung Belegungsvorschläge erarbeitet werden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Stadt Friesoythe den Kindertagesstätten in kirchlicher und freier Trägerschaft bezüglich der Vergabe der freien Plätze gegenüber nur ein Vorschlagsrecht hat. Eine gesetzliche Möglichkeit, die Umsetzung dieser Vorschläge oder gar den Rechtsanspruch auf Zurverfügungstellung eines bedarfsgerechten Kindergartenplatzes nach § 24 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – 8. Buch – Kinder- und Jugendhilfe) gegenüber den freien / kirchlichen Trägern durchzusetzen, besteht nicht. Allerdings ist mittelbar die Möglichkeit eröffnet, über die Ausgestaltung der städtischen Finanzhilfen bzw. die des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (vorliegend: Landkreis Cloppenburg) auf die freien Träger so hinzuwirken, dass sie der Rechtspflicht nachkommen. Im Hinblick auf die nicht-kirchlichen, freien Träger wurde auf Grundlage der Neukonzeptionierung der Fördersystematik (vgl. Ratsbeschluss vom 13.07.2022, Beratungsvorlage BV/007/2022) insoweit auch darauf geachtet, dass die städtischen Finanzhilfen an die Bedingung geknüpft sind, dass sich die freien Träger nach dem Platzvergabeverfahren der Stadt Friesoythe richten.

##### Rückblick auf vergangene Platzvergabe:

Die Eltern hatten bis zum 31.01.2023 Gelegenheit, ihr Kind für das Vergabeverfahren zum 01.08.2023 im Portal Little Bird anzumelden. Hierbei waren bis zu drei Einrichtungen in priorisierter Reihenfolge sowie jeweils der wöchentlich gewünschte Betreuungsumfang in der jeweiligen Einrichtung anzugeben. Um im Anschluss Vergabevorschläge erarbeiten zu können, wurden von den Einrichtungen Angaben über die verfügbaren Platzzahlen zu Beginn des kommenden Kindergartenjahres abgefragt. In einigen Einrichtungen bzw. deren Gruppen überstieg die Anzahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze. Daher wurden verwaltungsseitig einheitliche Kriterien festgelegt, um eine Reihenfolge zu entwickeln, nach der die verfügbaren Plätze in den jeweiligen Gruppen der Kindertagesstätten belegt werden sollten. Diese Belegungsvorschläge wurden im Anschluss an die Kindertagesstätten übersandt.

### Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens mit festgelegten sach- und interessengerechten Vergabekriterien:

Zur Notwendigkeit eines Punktesystems ist zunächst einmal klar zu definieren, in welchen Situationen ein solches System überhaupt zum Tragen kommt. Wie bereits dargestellt, kam es im vergangenen Anmeldeverfahren bei einigen Einrichtungen bzw. deren Gruppen dazu, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorlagen. Nur in diesen Situationen kommt es zur Anwendung des punktebasierenden Vergabesystems.

Weiter ist anzumerken, dass die Erarbeitung von Belegungsvorschlägen für Kindergartenplätzen als Aufgabe der Verwaltung gewissen (Rechts-)Grundsätzen zu folgen hat. Insoweit gilt, dass selbstverständlich auch Kindertagesstätten öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kommunalrechts (hier: § 30 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG) sind, selbstredend mit besonderer Zweckwidmung. Ergeben sich hier Kapazitätsprobleme (mehr Platzanmeldungen als zur Verfügung stehende Plätze), hat die Platzvergabe vor dem Hintergrund der Beachtung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz - GG) auf Grundlage eines Auswahlverfahrens mit festgelegten sach- und interessengerechten Vergabekriterien zu erfolgen; dies ist insoweit auch herrschende Rechtsprechung.

Ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Vergabeverfahren liegt demzufolge nicht vor, wenn die Vergabeentscheidung allein durch die jeweilige Leitung der Kindertagesstätte oder Träger nach jeweils eigenen Kriterien getroffen wird, insbesondere wenn die Kriterien weitreichende Wertungsspielräume und Einzelfallentscheidungen vorsehen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 18.12.2017, 12 B 930/17, Rz. 5 f. – Beschluss ist als Anlage 1 beigefügt).

Im Rahmen des Vergabeverfahrens sind daher die bestehenden gesetzlichen und durch Rechtsprechung ausgeprägten Grundsätze und Zielsetzungen zu beachten, die gesetzlich insbesondere in den §§ 5, 22, 24, 80, 86 SGB VIII und § 20 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (NKiTaG) normiert sind.

Entsprechend sach- und interessengeleitete Vergabekriterien sind demzufolge:

- Vorrang des Kindeswohls (§ 22 SGB VIII – z. B. KiTa-Besuch wird als Jugendhilfemaßnahme des Jugendamts für notwendig erachtet)
- wohnort- / aufenthaltsnahe Betreuung (Dieses Kriterium greift die im Kinder- und Jugendhilferecht verankerte „Sozialraumorientierung“ gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII auf, wonach Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe auch daraufhin auszurichten sind, dass sie der Kontaktpflege und -erhaltung in der Familie und dem sozialen Umfeld dienen; im Übrigen folgt die wohnortnahe Betreuung der objektiv-rechtlichen Verpflichtung des Trägers, den Kindergartenanspruch möglichst „ortsnah“ zu erfüllen (vgl. § 20 Abs. 1 S. 3 NKiTaG i. V. m. § 86 SGB VIII))
- Kriterien, die die Vereinbarkeit von Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser vereinbar machen (vgl. § 80 SGB Abs. 2 Nr. 4 VIII – z. B. Verkehrsanbindung zwischen Arbeitsstätte und Kindertagesstätte)
  - ➔ hieraus ableitbar:
    - Sorgeberechtigte berufstätig (1. Alleinerziehend, 2. Beide berufstätig, 3. Einer von zweien berufstätig)
    - Geschwisterkind wird / kann gleichzeitig in derselben Kindertagesstätte betreut werden
    - nur nachrangig: Kind soll bevorzugt als „ehemaliges“ Krippenkind in die „Kita“ wechseln (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 05.08.2022, 3 B 2563/22 – Beschluss ist als Anlage 2 beigefügt)
- Vorrang von älteren bzw. schulpflichtigen Kindern gegenüber jüngeren Kindern (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)
- Würdigung und Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern, selbstbestimmt zu entscheiden, welche Einrichtungen mit ggf. welcher religiöser und oder pädagogischer Ausrichtung präferiert wird (vgl. § 5 SGB VIII)

Bei der konkreten Festlegung und Gewichtung der einzelnen Vergabekriterien bestehen - unter Beachtung des vorstehend aufgezeigten rechtlichen wie auch gerichtlichen Rahmens - gewisse (politische) Beurteilung- und Wertungsspielräume. Wichtig ist, dass die einzelnen Vergabekriterien sachlich gerechtfertigt sind und ihre jeweilige Gewichtung eine Schlüssigkeit aufweisen, die keine Wertungswidersprüche aufkommen lassen.

Aufgrund dieses Rahmens erachtet es die Verwaltung für sinnvoll, die Platzauswahlkriterien in einem transparenten Verfahren nach einheitlichen Bewertungskriterien zuallererst im Rahmen einer interfraktionellen Sitzung zu erarbeiten, bevor der politische Beratungsgang über die Fachausschussebene eingeleitet wird.

Der Verwaltung ist durchaus bewusst, dass sowohl die festzulegenden Vergabekriterien als auch deren Gewichtung nicht in jedem Fall jedem persönlichen Anspruch vollumgänglich entsprechen werden und nicht alle Akteure gleichermaßen zufriedenstellt. Dennoch nähert sich ein Punktesystem, das in Zusammenarbeit mit allen mit dem Thema befassten Personen und Institutionen entwickelt wurde, den genannten Zielen deutlich an.

#### Blick auf andere Gemeinden und Städte:

Die Verwaltung hat in Vorbereitung der Angelegenheit bei allen Städten und Gemeinden im Landkreis angefragt, ob dort ein zentrales Anmeldeverfahren durchgeführt wird und wenn ja, wie dieses ausgestaltet wird. Auffällig ist hier zunächst, dass ein Großteil der Gemeinden und Städte kein zentrales Anmeldeverfahren durchführt bzw. keine Belegungsvorschläge erarbeitet. Lediglich die Stadt Löningen wird auf dem Gebiet in der Art tätig wie die Stadt Friesoythe.

Dort wurde in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende zweiseitige Richtlinie erlassen, nach der die dortigen Kitaplätze vergeben werden. Die Richtlinie ist der Beschlussvorlage beigelegt (Anlage 3). Die Gemeinde Saterland plant ebenfalls die Einführung einer zentralen Platzvergabe, außerdem meldeten weitere Gemeinden ihr Interesse am Ergebnis der hiesigen Beratungen an. Es könnten unter Umständen also noch weitere Referenzen aus dem hiesigen Landkreis folgen.

#### Meinungsbild der Träger:

Sämtliche Einrichtungen und deren Träger wurden mit Schreiben vom 28.07.2023 darüber informiert, dass die Stadt Friesoythe plane, ein punktebasiertes Vergabeverfahren für das Anmeldeverfahren beschließen zu lassen. In diesem Zusammenhang wurde um Unterbreitung eines Vorschlags für ein solches Punktesystem gebeten.

Es zeigte sich bei den Rückmeldungen ein sehr weitreichendes Spektrum der Einordnung. Die Ergebnisse sind in zusammengefasster Form der anliegenden Tabelle (Anlage 4) zu entnehmen. Eins der genannten Punktekriterien hält die Verwaltung jedoch für rechtlich bedenklich: die Bevorzugung von Kindern von MitarbeiterInnen von Kindertagesstätten.

Kinder von Kindertagesstätten-MitarbeiterInnen vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels zu bevorzugen, der ebenso auch in weiteren Berufsbereichen herrscht, kann schlechterdings kein sachgerechtes Argument darstellen. Dazu kommt: Sollten die MitarbeiterInnen nicht Einwohner/in der Stadt Friesoythe, ergibt sich ein weiteres objektives Problem. Dies erklärt sich daraus, dass die Stadt Friesoythe ihre öffentliche Einrichtung „Kindertagesstätte“ für ihre örtliche Gemeinschaft vorhält und insoweit ihre örtliche Zuständigkeit – auch aus den übernommenen Aufgaben für Angelegenheiten der Kinder- / Jugendhilfe für den Kindertagesstättenbereich – hierauf begrenzt ist. Weitet die Stadt Friesoythe dieses Angebot auf nicht stadtangehörige Personen(-gruppen) aus, hat sie auch hier wiederum den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Die Sorge besteht dort, wo womöglich ungewollt Präzedenzfälle geschaffen werden, sollte es nicht gelingen, auf sachgerechter Ebene diejenigen Parameter „trennscharf“ festzulegen, anhand derer die Abgrenzung vorgenommen werden soll.

Eine weitere Bewertung der Ergebnisse wird bewusst nicht vorgenommen. Nach Auffassung der Verwaltung wäre es wünschenswert, wenn das Punktesystem das Ergebnis eines offenen Diskurses hierüber wäre. Die Meinungen der Träger wurden eingeholt und liegen vor. Nun wäre es an den Organen der Stadt Friesoythe, auf dieser Basis zu einem Ergebnis zu kommen. Der Beschlussvorschlag enthält daher auch keine seitens der Verwaltung präferierte Punkteverteilung.

Weitere Informationen werden verwaltungsseitig in der Sitzung erteilt.

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von            €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von            €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

**Anlagen**

- Anlage 1 - VG-Hannover-Beschl. v. 05.08.2022-3 B 2563-22
- Anlage 2 - OVG-Nordrhein-Westfalen-Beschl. v. 18.12.2017- 12 B 930-17
- Anlage 3 - Vergaberichtlinie Kindertagesstättenplätze Löningen
- Anlage 4 - Trägerabfrage
- Blankovordruck Punktesystem
- Präsentation interfraktionelle Sitzung

Heidrun Hamjediers  
Erste Stadträtin